

Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025

Zur Umsetzung des § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist jeweils i.V.m. § 11 SächsLadÖffG hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Mittweida dürfen Verkaufsstellen gem. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein am:

1. Sonntag, der 17. August 2025
2. Sonntag, der 7. Dezember 2025

§ 2

Den genannten Terminen liegen folgende besonderen Anlässe zugrunde:

- Zu 1. Traditionelles Mittweidaer Altstadtfest vom 15. bis 17. August 2025
- Zu 2. Traditioneller Mittweidaer Weihnachtsmarkt vom 4. bis 7. Dezember 2025 in Zusammenarbeit mit den Mittweidaer Gewerbetreibenden

§ 3

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung der Stadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2025 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mittweida, den 23.05.2025

Schreiber
Oberbürgermeister